Merkblatt "Durchbrechung einer Datensperre"

Wird ein öffentliches Organ wie beispielsweise eine Gemeindeverwaltung um Daten über eine Privatperson angefragt, kann die Auskunft erteilt werden, wenn nicht ausnahmsweise eine Sperre gemäss § 26 Absatz 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG, SGS 162) dagegen sprechen. Hat jemand seine Daten im Sinne von § 26 Absatz 1 IDG sperren lassen, ist das Verfahren zur Durchbrechung der Datensperre anzuwenden. Bei der praktischen Umsetzung bestehen einzelne offene Fragen.

Neben der gesetzlichen Verpflichtung oder der Erforderlichkeit zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe, nennt das Gesetz nur einen einzigen ausreichenden Grund für die Durchbrechung einer Sperre: die um Bekanntgabe ersuchende Person macht glaubhaft, dass die Personendaten zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind (vgl. § 26 Abs. 2 lit. c IDG). Konkret sind vom öffentlichen Organ die folgenden Voraussetzungen abzuklären, wenn keine Vollmacht der betroffenen Person vorliegt:

- Erstens müssen eigene Rechte gegenüber der betroffenen Person vorgebracht werden. Blosse Absichten einer Vertragsentstehung reichen beispielsweise nicht aus; der Rechtsanspruch muss bereits bestehen. Dabei erscheinen alle Rechte, unabhängig vom Entstehungsgrund, als zur Durchbrechung einer Sperre geeignet (z.B. Zahlungsanspruch aus einem Vertrag, Besuchsrecht des nicht obhutsberechtigten Elternteils usw.).
- Zweitens muss die Rechtsdurchsetzung ohne die gesperrten Daten behindert sein. Lediglich eine Unbequemlichkeit würde den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen. Immerhin reicht eine blosse Behinderung aus; es muss also nicht nachgewiesen werden können, dass die Rechtsdurchsetzung ohne die beantragten Daten schlichtweg verunmöglicht wäre. Die obgenannten Voraussetzungen müssen nicht bewiesen werden; lediglich ein Glaubhaftmachen ist verlangt.

Die Angaben zur gesuchstellenden Person sowie die von ihr vorgebrachten Gründe sind an die betroffene Person weiterzuleiten, damit diese ihren Anspruch auf rechtliches Gehör wahrnehmen kann. Es empfiehlt sich, der betroffenen Person eine Frist anzusetzen sowie aus Beweisgründen eine schriftliche Stellungnahme zu verlangen. Ist die betroffene Person mit der Bekanntgabe ihrer Daten nicht einverstanden, hat sie ihre Weigerung zu begründen. Vorgebracht werden kann alles, was einen Bezug zur Sache hat und das Festhalten der betroffenen Person an ihrer Sperre zumindest als nachvollziehbar erscheinen lässt. Beispielsweise kann eingewendet werden, dass die geltend gemachten Forderungen nie entstanden oder dass sie durch Bezahlung, Verrechnung oder Verjährung untergegangen bzw. nicht mehr rechtlich durchsetzbar sind.

Geltend gemacht kann ebenso werden, dass die Anfragen rechtsmissbräuchlich seien und den Zweck haben, die betroffene Person zu belästigen oder ihr nachzustellen. Selbstverständlich ist von der betroffenen Person kein Mehr an Beweiskraft für ihre Verweigerung zu fordern als von der gesuchstellenden Person oder Organisation zum

Nachweis von Rechtsanspruch und Behinderung in der Rechtsverfolgung. Es genügt somit, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Aussage spricht.

Am öffentlichen Organ liegt es sodann, die auf jeder Seite vorgebrachten Argumente auf ihre Glaubhaftigkeit hin zu prüfen und sodann gegeneinander abzuwägen. Wenn das Ergebnis dieser Interessenabwägung vorliegt, hat die Behörde in jedem Fall eine begründete Verfügung zu erlassen und sowohl der gesuchstellenden Person oder Organisation als auch der betroffenen Person mitzuteilen. Dabei ist darauf zu achten, dass Angaben zur betroffenen Person allenfalls abgedeckt werden; es darf nicht vorkommen, dass die gesuchstellende Person die umstrittenen Informationen gerade auf diesem Weg erhält.

Bezüglich des Vorgehens der korrekten Durchbrechung einer Datensperre besteht neben dem vorliegenden Merkblatt noch ein Raster, welches Sie ebenfalls auf unserer Homepage finden.

Oktober 2015